

Amtsblatt der STADT KALKAR

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2016	Ausgabetag: 27. Mai 2016	Nummer 11
Jahrgang 2016	Ausgabetag: 27. Mai 2016	Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016
- 2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20. Mai 2016

Herausgeber: Stadt Kalkar ⋄ Die Bürgermeisterin ⋄ Markt 20 ⋄ 47546 Kalkar Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus. **Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2016 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Verwaltungsneubau - Zimmer 310, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 30.05.2016 bis zum 13.06.2016 einschließlich Einwendungen schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 310 des Verwaltungsneubaus in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kalkar, den 20. Mai 2016

Dr. Britta Schulz Bürgermeisterin

2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20. Mai 2016

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208), wird für die Stadt Kalkar verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet dürfen am **Sonntag, dem 3. Juli 2016** (Sommergenuss in Kalkar) in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Mai 2016

STADT KALKAR Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Britta Schulz Bürgermeisterin